

Absender

Antrag auf

Erteilung einer Erlaubnis zum
Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff-
und Signalwaffe mit dem Zulassungszeichen
„PTB im Kreis“ „Kleiner Waffenschein“
(§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Vorg.-Nr.

Stadt Reutlingen
Amt für öffentliche Ordnung
Marktplatz 22
72764 Reutlingen

Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Telefonnummer
Geburtsname (unbedingt angeben)		E-Mail (Angabe freiwillig)
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		Fax-Nr. (Angabe freiwillig)
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort		

Nebenwohnung(en):

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:

(Jahr/-e)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Kreis)

Angaben zur Waffe:

1. Art der Waffe Kaliber Hersteller Modell Waffennummer (wenn vorhanden) Genaue Bezeichnung des PTB-Zeichens	
2. Wie wird die obige Waffe aufbewahrt ?	
3. Wurde Ihnen bereits eine _____ Nr. _____ ausstellende Behörde _____ Gültig bis _____ ☐ Waffenbesitzkarte _____ ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)	
4. Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt? ☐ Ja ☐ Nein Sind oder waren Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG)? ☐ Ja ☐ Nein Sind oder waren Sie Mitglied in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG)? ☐ Ja ☐ Nein	
Erklärung: Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und den Erhalt des Merkblattes zum „Kleinen Waffenschein“.	
Reutlingen, den _____ Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Merkblatt
zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz
– **Kleiner Waffenschein** –
gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt – BGBl. Seite 3970 ff.)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das **Führen** von Schreckschuss-, Reizstoff-, (Gas-) oder Signalwaffen mit dem PTB-Zeichen im Kreis



ein sog. „**Kleiner Waffenschein**“ erforderlich.

Wer darf diese Waffen erwerben?

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen diese erlaubnisfreien Waffen ohne Waffenbesitzkarte erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber ausüben.

Wofür der Kleine Waffenschein?

Der kleine Waffenschein berechtigt zum „**Führen**“ dieser PTB-Waffen in der Öffentlichkeit. Für Waffen die zu Hause aufbewahrt werden, wird kein „Kleiner Waffenschein“ benötigt.

Was bedeutet „Führen“?

Unter „Führen“ versteht man das „Beisichtragen“ – d. h. zugriffsbereit oder geladen – von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, den eigenen Geschäftsräumen und des eigenen befriedeten Besitzums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird, z. B.

- die Waffe z. B. im Handschuhfach des Autos mitgeführt wird
- die Waffe in einer Tasche transportiert wird
- die Waffe aus sonstigen Gründen (z. B. nächtliches Ausgehen – zum Selbstschutz) getragen wird.

Gibt es Ausnahmen?

Ein „Kleiner Waffenschein“ wird nicht benötigt, für das Führen und Aufbewahren in der eigenen Wohnung, den Geschäftsräumen oder dem eigenen befriedeten Besitztum oder des eines Anderen mit dessen Erlaubnis. Dies gilt auch für den Transport, z. B. vom Waffenhändler nach Hause oder zur Reparatur. Die Waffe darf dann jedoch nur nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit befördert werden.

Was ist trotz „Kleinem Waffenschein“ verboten?

Grundsätzlich verboten ist das **Führen** der Waffe bei **Versammlungen und öffentlichen Veranstaltungen** (Demonstrationen, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Fußballspielen, Messen, Ausstellungen, Jahrmärkten, Märkten, Volksfesten u. Ä.)

Außerdem ist es **grundsätzlich verboten** die erlaubnisfreie Waffe **Personen unter 18 Jahren zu überlassen** und mit der **Waffe außerhalb von Schießstätten**, außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitzums **zu schießen** – außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes. Der Verstoß hiergegen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Was muss ich außer dem „Kleinen Waffenschein“ noch mitnehmen?

Wer eine PTB-Waffe führt, muss außerdem seinen **Personalausweis** oder Pass mit sich führen und bei Verlangen Polizeibeamten und zur Kontrolle berechtigten Personen aushändigen.

Kann ich noch andere Waffen mit dem „kleinen Waffenschein“ führen?

Der kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Führen von Waffen ohne das PTB-Zeichen oder von Waffen mit dem Kennzeichen „F im Fünfeck“ (Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen).

Wie muss ich die Waffe aufbewahren?

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen) hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen können oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Grundregeln:

- Waffen und Munition getrennt aufbewahren.
- Die Waffe bzw. die Munition ist in einem abschließbaren Behältnis oder Schrank einzuschließen.
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeit geben.
- Keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weitergeben.

Wer nach dem 01.04.2003 eine „PTB-Waffe“ führt, ohne im Besitz des „Kleinen Waffenscheins“ zu sein, muss mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen (bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe).

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihre Waffenbehörde.